

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2004

Ausgabetag: 30. Dezember 2004

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 22. Dezember 2004 zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 22. Dezember 2004
3. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2004
4. Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
5. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 064/1 - Grieth-Nord -
6. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord -
7. Satzung der Stadt Kalkar über örtliche Bauvorschriften zu den Bebauungsplänen Nr. 064/1 und 064/2 - Grieth-Nord - gemäß § 86 BauO NW
8. Bekanntmachung der Planfeststellung Abgrabung Wissel, Erweiterung See II und See III
9. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 047/1 - Gewerbegebiet Niedermörnter-Erweiterung -
10. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 22. Dezember 2004 zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV.NRW.S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I 2004, S. 2198), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Kalkar vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 12.11.2001, beschlossen:

Art. I**§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sperrgutabfuhr erfolgt mehrmals jährlich nach Anmeldung.

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sperrgutabfuhrtermine werden nicht mehr öffentlich bekannt gegeben. Die Anmeldung von Sperrgut hat beim Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Der Anmeldende bekommt unverzüglich den Sperrguttermin sowie eine Auftragsnummer mitgeteilt, die er bis zur Abfuhr für eventuelle Rückfragen aufzubewahren hat. Weitere Informationen zur Sperrgutabfuhr enthält der Entsorgungskalender.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 22. Dezember 2004

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 281), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 20. März 2005 (Zweirad- und Freizeitmarkt),
- am Sonntag, dem 01. Mai 2005 (Kalkar in Blüte) und
- am Sonntag, dem 09. Oktober 2005 (Trödel- und Handwerkermarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluß vom 25.11.2004 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.01.2004 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	19.957.432,00	1.440.705,00	1.680.440,00	19.717.697,00
Ausgaben	19.957.432,00	384.802,00	624.537,00	19.717.697,00
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	5.104.503,00	1.639.831,00	1.302.690,00	5.441.644,00
Ausgaben	5.104.503,00	1.270.341,00	933.200,00	5.441.644,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 395.000,00 € um 220.000,00 € vermindert und damit auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 26.11.2004 angezeigt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 16.12.2004 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, daß die Nachtragshaushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.01.2005 bis einschließlich 12.01.2005 im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

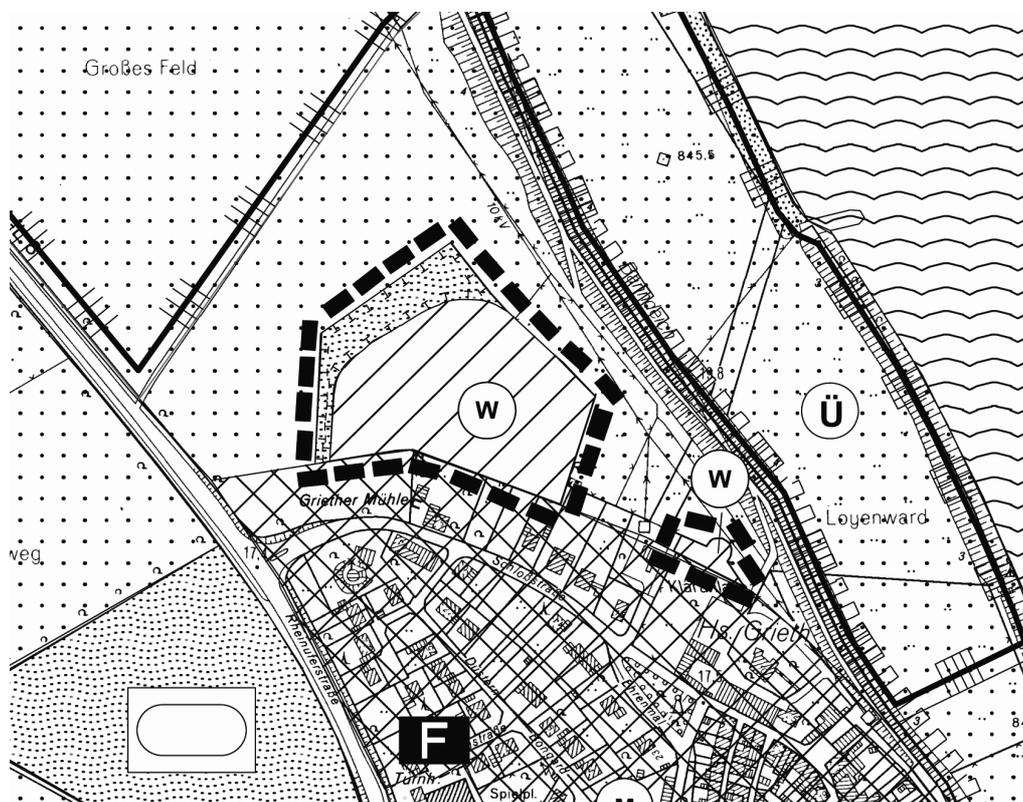
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 15. Juli 2004 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Grieth.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
 Az.: 35.2-11.25 (Kalkar 28.Ä) 04
 Im Auftrag
 gez. Piel

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 28. Änderung mit Erläuterungsbericht liegt während der Dienststunden beim Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar - Fachbereich 4 (Planen, Bauen, Umwelt) - geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 23. Dezember 2004

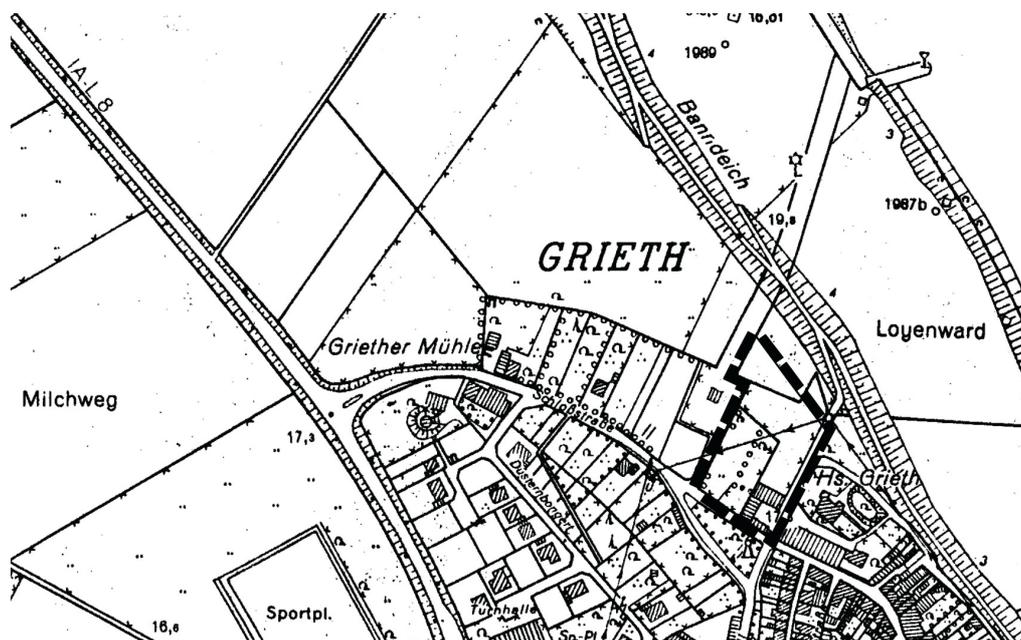
Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 064/1 - Grieth-Nord -

Gemäß des § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 BGBl. I, S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) m. W. v. 01.08.2002 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 064/1 - Grieth-Nord - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 064/1 - Grieth-Nord - einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Plänen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Flurstück 100 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Grieth sowie die Flurstücke 364, 365, 371 (teilw.) und 372 (teilw.), Flur 4, Gemarkung Grieth und ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar - Fachbereich 4 (städttebauliche Planung) - geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 064/1 - Grieth-Nord - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord -

Gemäß des § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 BGBl. I, S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) m. W. v. 01.08.2002 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 064/2 - Grieth-Nord - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 064/2 - Grieth-Nord - einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt Teile der Flurstücke 78 und 102, Flur 3, Gemarkung Grieth und ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar - Fachbereich 4 (städtetebauliche Planung) - geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 064/2 - Grieth-Nord - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Satzung der Stadt Kalkar über örtliche Bauvorschriften zu den Bebauungsplänen Nr. 064/1 und 064/2 - Grieth-Nord - gemäß § 86 BauO NW

Aufgrund des § 86 BauO NW in der Fassung vom 07.03.1995, geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV NRW S. 687), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NRW S. 622), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 064/1 und 064/2 - Grieth-Nord - in Kalkar. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung sind im anliegenden Plan dargestellt. Sie entsprechen den jeweiligen Bebauungsplänen.

**§ 2
Vorgärten**

- (1) Als Vorgartenbereich im Sinne dieser Vorschrift gelten die Bereiche, die in den anliegenden Plänen besonders dargestellt sind. Alle übrigen Bereiche gelten als Wohngartenbereich.
- (2) Im Nutzungsgebiet 1 des Bebauungsplanes Nr. 064/1 sind in den Vorgartenbereichen Einfriedungen nur als Hecken, hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Bauliche Nebenanlagen sind nicht zulässig.
- (3) In den Nutzungsgebieten 2, 3 des Bebauungsplanes Nr. 064/1 und auf dem südlichen Grundstück des Nutzungsgebietes 4 des Bebauungsplanes Nr. 064/1 sind in den Vorgartenbereichen entlang der Straßengrenze gemauerte Einfriedungen aus Ziegelmauerwerk in den Farben Rot oder Braun in einer Höhe von 3,00 m über Straßenniveau festgesetzt. Bauliche Nebenanlagen sind nicht zulässig.
- (4) Im Nutzungsgebiet 5 des Bebauungsplanes Nr. 064/1 sind in den Vorgartenbereichen Einfriedungen nur als Hecken, Mauerwerk oder Holzlatten-/Staketenzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Bauliche Nebenanlagen sind nicht zulässig.
- (5) In den Nutzungsgebieten des Bebauungsplanes Nr. 064/2 sind in den Vorgartenbereichen Einfriedungen nur als Hecken, Mauerwerk oder Holzlatten-/Staketenzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Bauliche Nebenanlagen sind nicht zulässig.

**§ 3
Einfriedungen außerhalb der Vorgärten**

- (1) Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedungen nur als Hecken, Holzzäune oder als hinterpflanzte Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

**§ 4
Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten sind mit wassergebundenen Decken oder mit wasserdurchlässigen Materialien zur Oberflächenbefestigung (z. B. breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine) zu versehen.
- (2) Abfallbehälter und Müllboxen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz zu umgeben. Sammelpätze, die mehreren Gebäuden dienen, sind mit Mauerwerk oder Pergolen zu gestalten.

- (3) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen landschaftsgerecht zu gestalten oder als Nutzgarten anzulegen und dauerhaft zu pflegen, soweit sie nicht für notwendige Zwecke beansprucht werden. Zu diesen notwendigen Zwecken zählen das Herstellen von Arbeits- oder Lagerflächen, Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten, Zuwegungen sowie Nebenanlagen.

§ 5

Dachform und Dachneigung

- (1) In den Nutzungsgebieten 2 - 4 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 064/1 sind nur Pultdächer zulässig. Ausnahmsweise können in den Nutzungsgebieten 2 - 4 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 064/1 Satteldächer zugelassen werden. In allen übrigen Nutzungsgebieten der Bebauungspläne Nr. 064/1 und Nr. 064/2 sind Satteldächer festgesetzt. Abwalmungen an den Giebelseiten gelten als zulässige Sonderform des Satteldaches.
- (2) Für einzelne untergeordnete Gebäudeteile können Ausnahmen bezüglich der Dachform zugelassen werden, sofern die festgesetzte Firsthöhe nicht überschritten wird.
- (3) Die Dachneigung von Wohngebäuden ist mit mindestens 32° und maximal 47° festgesetzt.
- (4) Für einzelne untergeordnete Gebäudeteile können Ausnahmen bezüglich der Dachneigung zugelassen werden.
- (5) Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ein anderes, dem zugehörigen Hauptgebäude angepaßtes Dach kann bei Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen zugelassen werden, insofern an der Grenze bzw. Grenzrand nicht oder nur in gleicher Weise angebaut wird.
- (6) Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Firstrichtungen sind jeweils für den Hauptfirst verbindlich.

§ 6

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) In allen Nutzungsgebieten sind als Außenwandflächen von Wohngebäuden und Garagen zulässig: Ziegelmauerwerk in den Farben Rot oder Braun, Sichtmauerwerk und Verblendungsmauerwerk in den Farbtönen Rot, Braun, Weiß oder in aus Weiß durch Abtönen gewonnenen, blassen Farbtönen (Pastelltöne). Mauerwerk kann in Weiß oder in aus Weiß durch Abtönen gewonnenen, blassen Farbtönen (Pastelltöne) geschlämmt oder geputzt werden.
- (2) Kleinere Flächen (wie Giebeldreiecke oder Elemente zur Gliederung der Fassaden) können in anderem Material gefertigt werden. Naturstein und Holz sind in ihrer natürlichen Oberfläche zu belassen, wobei Holz mit Lasuren behandelt werden kann.
- (3) Nicht zulässig sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, glasierte Materialien, Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, eloxierte Metallpaneele oder sonstige glänzende Baustoffe sowie glänzende oder reflektierende Anstriche.
- (4) Die Fassadengestaltung von Doppelhäusern hat in Farbe, Form und Material einheitlich zu erfolgen.
- (5) Geneigte Dachflächen sind mit Materialien in den Farbtönen Dunkelrot, Dunkelbraun, oder Anthrazit mit dauerhaft nicht glänzender Oberfläche einzudecken. Eindeckungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen), sind nicht zulässig.
- (6) Die Dacheindeckung von Doppelhäusern hat in Farbe, Form und Material einheitlich zu erfolgen.
- (7) Solaranlagen sind zulässig, wenn sie der Grundform des Daches angepaßt sind und sich in die Gesamtgestaltung des Gebäudes einfügen.

§ 7

Dachgauben und Dacheinschnitte

- (1) Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 1,00 m von den Ortgängen entfernt sein.
 - (2) Der Abstand zur Traufe muß bei Dachgauben und Dacheinschnitten mindestens 0,65 m - in der Dachschräge gemessen - betragen.
 - (3) Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Breiten ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
 - (4) Zwischen Dachgauben oder Dachfenstern muß ein Abstand von mindestens einer Dachgauben- bzw. Dachfensterbreite liegen. Wenn eine Dachfläche mit Dacheinschnitten versehen wird, dürfen auf dieser Dachfläche keine Dachgauben oder Dachaufbauten angeordnet werden.
 - (5) Aus dem First abgeschleppte Dachgauben sind nicht zulässig. Außer Dachgauben sind sonstige Dachaufbauten, die den umbauten Raum vergrößern oder die der Belichtung dienen, nicht zugelassen.
-

- (6) Die Traufe im Sinne dieser Vorschrift ergibt sich aus der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Wand mit der Dachhaut.

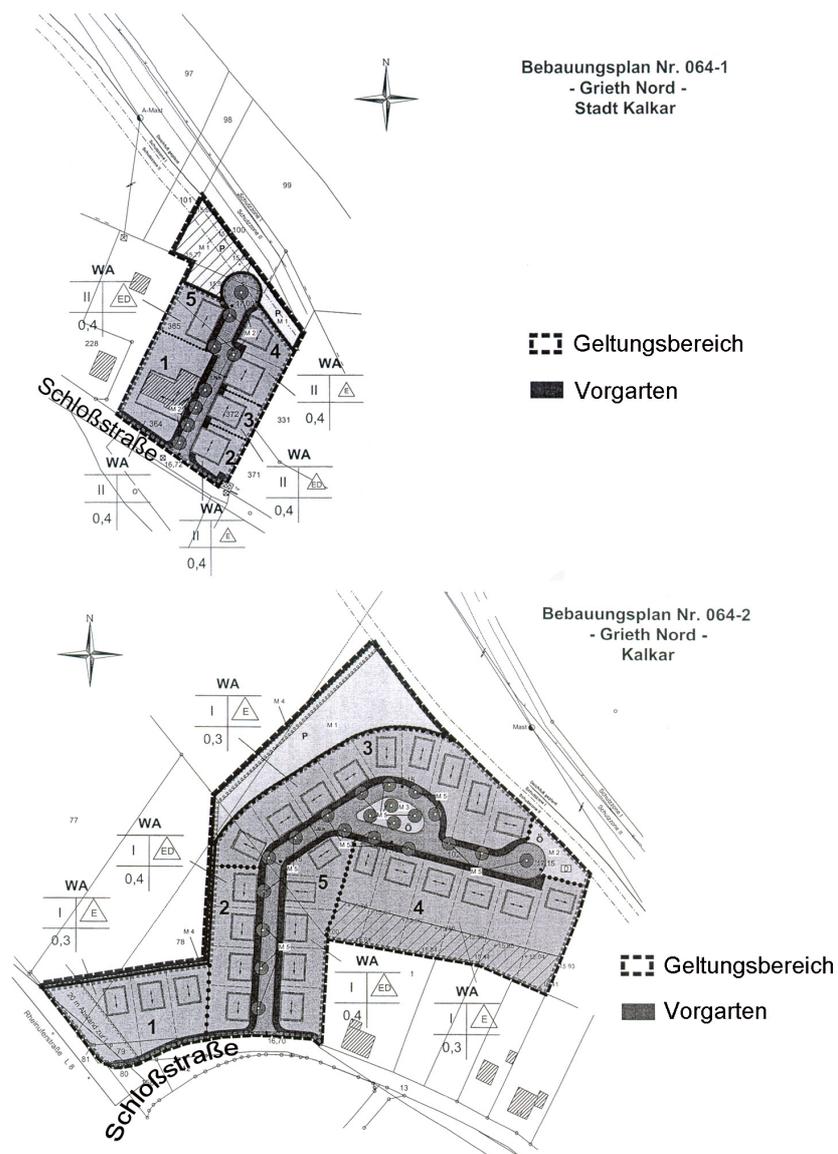
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalkar, den 23. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

Anlage für die örtlichen Bauvorschriften zu den Bebauungsplänen Nr. 064/1 und 064/2 - Grieth-Nord - gemäß § 86 BauO NW



8. Bekanntmachung der Planfeststellung Abgrabung Wissel, Erweiterung See II und See III

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Plan der

**Firma Kieswerk Wissel GmbH
Griether Straße 125
47546 Kalkar- Wissel**

auf Herstellung/Ausbau eines Gewässers in der Stadt Kalkar, Gemarkung Wisselward, Flur 1, Flurst. 1 teilw., 2, 68 teilw., 70, 78 teilw., 79 teilw. und Gemarkung Wissel, Flur 4, Flurst. 42 teilw., 44 teilw., 45 für die Erweiterung der Abgrabung „Wisseler See“ und Gemarkung Wisselward, Flur 1, Flurst. 69 teilw., 78 teilw., 79 teilw., 80 teilw., 116 teilw., 117 teilw. und Gemarkung Wissel, Flur 4, Flurst. 51 teilw., 53 teilw., 79 teilw. und Flur 5, Flurst. 11 teilw., 12 teilw., 14 teilw., 23 teilw., 38 teilw., 40 teilw. für die Änderung der Rekultivierung im Übergangsbereich zur genehmigten Abgrabung vom 06.12.2002; Abgrabung „Wisseler See, Erweiterung See II und III“, gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG NRW), der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (AbgrG NRW) durch den Kreis Kleve festgestellt worden ist.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.12.2004 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

vom 10. Januar 2005 bis einschließlich 25. Januar 2005

Montag bis Freitag	vormittags	von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen, das heißt auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten haben, als zugestellt, und die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Kalkar, den 23. Dezember 2004

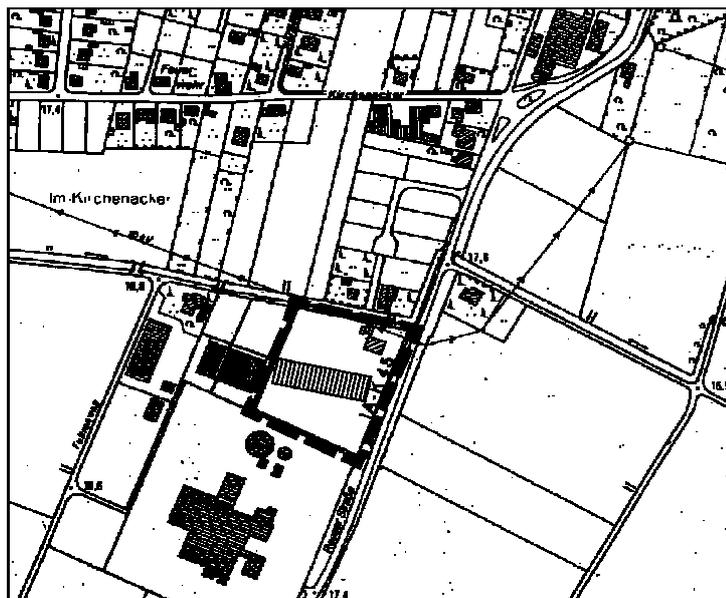
Stadt Kalkar
Der Bürgermeister

9. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 047/1 - Gewerbegebiet Niedermörnter-Erweiterung -

Gemäß des § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) m. W. v. 01.08.2002 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 25.11.2004 den Bebauungsplan Nr. 047/1 - Gewerbegebiet Niedermörnter-Erweiterung - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 047/1 - Gewerbegebiet Niedermörnter-Erweiterung - einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke 572, 573, 574, 575, 576, 579, 586, 587, 588, 589 und 604, Flur 10, Gemarkung Niedermörnter und ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar - Fachbereich 4 (städttebauliche Planung) - geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 047/1 - Gewerbegebiet Niedermörmter-Erweiterung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

10. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 25.11.2004 den Jahresabschluß zum 31.12.2003, abschließend mit einer Bilanzsumme von 15.879.466,09 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.730,30 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.730,30 € wird der Gebührenausrücklage entnommen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner GmbH (Duisburg) hat am 09.08.2004 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 14. Dezember 2004

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Knuth

Der Beschluß des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluß und Lagebericht liegen vom 03.01.2005 bis zum 11.01.2005 beim Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 17.12.2004

Gerhard Fonck
Werkleiter